



Turn- und Sportverein Katzwang 1905 e.V.

Beitragsordnung

gültig ab 01.07.2025

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Redaktionelle Änderungen dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 2 Beiträge

Monatsbeitrag	Mitgliedschaft
18,00 €	Erwachsene
10,00 €	Rentner:Innen und passive Mitglieder
11,00 €	Ermäßigt (U18, Schüler-/Student:Innen, Azubis, Bufdi, FSJ, ...)
24,00 €	Elternteil + Kind(er)
28,00 €	Familie (max 2 Erwachsene + beliebig viele eigene Kinder)
5,00 €	Herzsportgruppe (siehe 3.)
5,00 €	Startpass (siehe 10.)

1. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs kann eine ermäßigte Mitgliedschaft beantragt werden. Hierzu muss zum 30.04. bzw. 31.10. eines Jahres ein aktueller Nachweis über die Ermäßigung unaufgefordert erbracht werden, ansonsten wird der Beitrag automatisch angepasst!

2. Eine ermäßigte Mitgliedschaft ist maximal bis zum 27. Lebensjahr möglich.

3. Die Mitgliedschaft „Herzsportgruppe“ ist nur mit Rezept möglich. Ein Anschluss an weitere Abteilungen ist bei dieser Mitgliedschaft nicht möglich. Vereinsmitglieder anderer Mitgliedschaften können der Herzsportgruppe ohne Zusatzkosten beitreten.

4. Der Aufnahmebeitrag beträgt 10€.

5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) über die Homepage, per E-Mail oder in Textform möglich.

6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom BLSV festgelegten Sätze.

7. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE29ZZZ00000216048 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 2. Januar, bzw. 1. Juli ein. Fällt das Einzugsdatum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem

Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

9. Von den Abteilungsleitungen können für die Abteilung ehrenamtlich tätige Personen (Trainer*Innen, Übungsleiter*Innen, Helfer*Innen) vorgeschlagen werden, die auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

10. Von den Abteilungsleitungen können Mitglieder für die Beitragsart Startpass vorgeschlagen werden. Diese Mitgliedschaft ist für Personen, die (zeitweise) die Sportanlagen des TSV Katzwang nicht nutzen können, aber den Verein bei sportlichen Aktivitäten vertreten wollen. Sobald sie wieder vor Ort aktiv werden ist ein Wechsel in eine „reguläre“ Beitragsstufe notwendig.

§ 2 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge werden ggf. von der jeweiligen Abteilung festgelegt.
Die aktuell gültigen Abteilungsbeiträge werden bei der Anmeldung transparent dargestellt.

§ 3 Vereinsaustritt

Der Austritt ist in der Satzung des Vereins unter §6 Abs. 2 geregelt:

„Der Austritt ist über einen digitalen Kündigungsprozess oder gegenüber dem Vorstand in Textform (§ 126b BGB) oder in Schriftform (§ 126 BGB) zu erklären. Ein Austritt ist zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.“